

**Bildung und Kultur**  
**Denkmalpflege und Ortsbildschutz**  
Gerichtshausstrasse 25  
8750 Glarus

Glarus, 23. Mai 2019

## **Stellungnahme**

Baugesuch-Nr. N20190329  
Gemeinde: LB-Nr.  
Flurname: Glarus Nord  
Nutzungszone:  
Bauherrschaft: Gemeinde Glarus Nord, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen  
Bauvorhaben: Gesamtrevision Nutzungsplanung Glarus Nord (2. Verfahren)

### **1. Ausgangslage**

Die Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz nimmt Stellung gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie die Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) zu den Bereichen Ortsbildschutz, Denkmalschutz und Archäologie. Sie schliesst sich zudem der Stellungnahme der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission an.

### **2. Beurteilung und Anträge**

#### **2.1. Ortsbildschutz**

##### **Antrag (2.1)**

*Es gelten die Ausführungen und Anträge aus der Stellungnahme der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission.*

#### **2.2. Einzelobjekte und wertvolle Parkanlagen**

Die für die NUP II vorgeschlagenen Objekte basieren auf einer aktuellen Datenbasis. Diese wurde im Rahmen einer flächendeckenden Erhebung aller potentiellen Baudenkmäler im Kanton Glarus in den Jahren 2011-2015 durch den Kanton erstellt und anschliessend bewertet. Aus den überregional bedeutenden Objekten entstand das Inventar der schützenswerten Bauten, welches durch den Regierungsrat am 12.3.2019 beschlossen (RR §171) wurde. Die regional und lokal bedeutenden Objekte wurden ins Verzeichnis regional und lokal eingestuft. Gemäss Art. 10 NHG ist das Inventar bei Planungen und Bauvorhaben für die Behörden verbindlich, die Verzeichnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle, die Bestimmungen von Art. 51 und 52 ausgearbeitet und die einzelnen Objekte für die Aufnahme im Zonenplan bestimmt. Als Grundlage dienten dabei die aktuellen Vorlagen des Kantons, das Gemeindeverzeichnis von Mollis sowie die Zonenpläne der alten Gemeinde, die teils bereits Objekte bezeichnet hatten. Die Gemeinde hat im wesentlichen ihren Auftrag zur Berücksichtigung der Inventare erfüllt. Es gilt aber noch einige Korrekturen vorzunehmen und Bestimmungen im Baureglement anzupassen.

## Anträge (2.2.1 und 2.2.2)

### 2.2.1 *Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:*

- Folgende Objekte weisen mittlerweile ein bewilligtes Abbruchgesuch vor. Sie sind im Zonenplan deswegen nicht aufzuführen:
  - Oberurnen, Parz.- Nr. 172/173, LB-Nr. 2014/2016
  - Näfels, Parz.- Nr. 523, LB-Nr. 392/393
- Folgende Objekte werden im Inventar des Kantons aufgeführt und müssen im Zonenplan als schützenswert bezeichnet werden:
  - Niederurnen, Eisenbahnbrücke auf der Parz.- Nr. 301, Koord. 2723434, 1221331
  - Niederurnen, Eisenbahnbrücke auf der Parz.- Nr. 301, Koord. 2722484, 1222205
  - Näfels Parz. Nr. 928/929/965/967/969/1133, Tankgraben als Teil der Sperrstelle Näfels
- Folgendes Objekt wurde wohl falsch eingezeichnet:
  - Niederurnen, Kath. Kirche ist richtig auf Parz.- Nr. 353 und nicht auf Parz.- Nr. 357
- Folgende Objekte sind höher eingestuft worden, als es der Kanton vorschlug. Die Aufstufung zu schützenswerten Objekten gemäss Baureglement gilt nicht als Aufnahme des durch den Regierungsrat beschlossenen Inventars. Auf kantonaler Ebene verbleiben die Objekte im Verzeichnis Regional.
  - Bilten, Parz.- Nr. 325, Kirche LB-Nr. 427
  - Niederurnen, Parz.- Nr. 243, Gemeindehaus LB- Nr. 473
  - Niederurnen, Parz.-Nr. 1, Schlössli Oberwindegg LB-Nr. 558
- Bei folgendem Objekt ging eine Hälfte des Doppelhauses vergessen:
  - Mollis LB-Nr. 274/273 befindet sich auf Parz.-Nr. 184 und Parz.-Nr. 185
- Bei folgenden Objekten muss der gesamte Grundriss als schützenswert ausgewiesen werden
  - Niederurnen, Parz.- Nr. 1622, LB-Nr. 1863
  - Niederurnen, Parz.- Nr. 1622, LB-Nr. 1870
- Folgende Parzelle weist ein Bauverbot auf, das entsprechend im Zonenplan umgesetzt werden muss:
  - Mühlehorn, Parz.- Nr. 302 (nördlich der Kirche)

### 2.2.2 *Für die im Baureglement formulierten Bestimmungen sind folgende Korrekturen vorzunehmen:*

- Der Begriff "Objektbezogener Ortsbildschutz" ist widersprüchlich. Es geht bei den in Art. 51 und 52 erwähnten Bauten um Einzelobjekte, deren Denkmalwert auf verschiedenen Kriterien beruht. Der Begriff ist zu ersetzen. Vorschlag: "Objektbezogener Schutz".
- Art 52 Abs.1 ist zu ergänzen "Bauvorhaben sind auf das Schutzziel abzustimmen".
- Art. 51. Der Teilsatz "die sich für die bestimmungsgemässe Nutzung eines Gebäudes oder einer Anlage als unerlässlich erweisen" ist zu streichen. Es gilt die übergeordnete Gesetzgebung des Natur- und Heimatschutzgesetzes und der Natur- und Heimatschutzverordnung.

- Das Verfahren auf Entlassung ist besser zu regeln. Für die Bewilligung des Abbruchs eines erhaltenswerten Objektes ist bei der kantonalen Fachstelle eine Stellungnahme einzuholen. Diese ist angemessen zu berücksichtigen. Als Bedingung für den Abbruch muss eine Dokumentationspflicht nach Ermessen der Behörden auf Kosten der Eigentümer formuliert werden.
- Das bestehende Verzeichnis von Mollis muss mit der Genehmigung des Zonenplans und des Baureglementes aufgehoben werden.

### 2.2.3. *Umsetzung von Baugruppen/Wertvolle Parkanlagen*

Schwierig ist die Umsetzung der durch das kantonale Inventar als Baugruppen erfassten Objekte. Baugruppen fassen eine Gruppe von Objekten zusammen, die in ihrer Gesamtwirkung als schützenswert zu bezeichnen sind, ohne das für jedes einzelne Objekt derselbe Status "schützenswert" von Beginn an festgeschrieben wird. Typische Baugruppen sind Industrieareale, Villen mit Nebengebäuden und Park, Bauernhöfe mit Ställen, Stallgruppen oder einzelne Siedlungen.

Für alle Villen mit Gärten ist der Einbezug des Gartens in den Schutzzumfang des Objektes wichtig. Mit der vorgeschlagenen Variante wird aber lediglich das Hauptgebäude und allenfalls Nebengebäude einbezogen. Der Garten, welcher je nach Einzelfall entweder unbebaut bleiben sollte oder nur beschränkt überbaut werden dürfte, wird ausgeklammert. Wird die Baugruppe als Ganzes (Parzelle, nicht nur Hausgrundriss) bezeichnet, kann dem Schutzgedanke der Baugruppe besser entsprochen werden. Alternativ ist auch eine Lösung mit der Umformulierung des Art. 52 bei gleichzeitiger Ausweitung auf weitere Objekte möglich. Auch das Areal Jenny ist davon betroffen.

#### **Antrag (2.2.3)**

*Dem Typ Villa mit Nebengebäuden und Park (Baugruppen) ist besser Rechnung zu tragen. Der Garten ist in den Schutzzumfang miteinzubeziehen. Wenn möglich ist die Lösung auch auf das Objekt Jenny Areal zu übertragen.*

### 2.2.4. *Meldepflicht bei Verzeichnis Regional-Objekten ("erhaltenswert" im BauR)*

Bei den im Verzeichnis Regional erfassten Objekte und in der Nutzungsplanung nun als erhaltenswert ausgeschiedenen Objekte handelt es sich oft um Gebäude, die auf den ersten – äusseren – Blick schwierig einzustufen sind. Damit der Kanton im Rahmen eines Bauvorhabens eine allfällige Aufstufung überprüfen kann, sind sämtliche Bauvorhaben an erhaltenswerten Objekten dem Kanton zu melden. Der Kanton kann dazu eine Stellungnahme abgeben, die von der Gemeinde für die Beurteilung des Bauvorhabens berücksichtigt werden kann. Für die schützenswerten Objekte gelten die in der Bauordnung vorgeschlagenen Bestimmungen. Für Objekte nach Art. 51 gelten sämtliche Änderungen (auch im Innern an der Ausstattung) als bewilligungspflichtig durch die Fachstelle.

#### **Antrag (2.2.4)**

*Bauvorhaben an Verzeichnis Regional Objekten (erhaltenswert" im BauR) sind der kantonalen Fachstelle zu melden. Stellungnahmen der Fachstelle zu Bauvorhaben an schützenswerten Objekten sind zwingend zu berücksichtigen. Bauliche Änderungen jeglicher Art bei Objekten, die unter Art. 51 fallen, sind durch den Kanton zu bewilligen.*

#### 2.2.5. Wertvolle Parkanlagen

##### **Antrag (2.2.5)**

*Es gelten die Ausführungen und Anträge der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission.*

### **2.3. Archäologie**

#### 2.3.1. Vorburg Oberurnen

Die Vorburg in Oberurnen wurde mittlerweile als Schutzobjekt bezeichnet. Dies betrifft nur das aufgehende Mauerwerk. Zur Anlage gehören aber auch Burggraben und weitere im Boden verborgene Mauerreste. Die gesamte Parz.- Nr. 869 ist deswegen als Archäologiezone auszuweisen.

##### **Antrag (2.3.1)**

*Die gesamte Parzelle-Nr. 869 ist als Archäologiezone auszuweisen.*

#### 2.3.2. Letzimauer in Näfels

Als archäologische Zone sind nur die unbebauten Flächen der Letzimauer ausgewiesen. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich archäologische Bodenreste im Boden befinden. Wir wissen, dass die Stratigrafie im Bereich der Letzi bis zu 4m und mehr aufweist. Archäologische Reste sind deswegen auch unter den bebauten Flächen möglich. Der Perimeter ist aus diesem Grund auf die bebauten Flächen auszuweiten. Es ist das Datenblatt zur AZ1630007 als Grundlage zu verwenden.

##### **Antrag (2.3.2)**

*Anpassung der Archäologiezone Letzi in Näfels gemäss Vorgaben.*

#### 2.3.3. Fundstellenerfassung

Die Arbeiten zur Erfassung aller archäologischer Fundstellen im Kanton Glarus sind seit kurzem abgeschlossen. Die wichtigsten Fundstellen wurden zu Zonen zusammengefasst. In den neu bezeichneten archäologischen Zonen (historische Stätten nach Art. 9 NHG) sind bei Bodeneingriffen archäologische Funde und Befunde zu erwarten. Sie sind deswegen im Zonenplan zu bezeichnen (Siehe Anhang).

##### **Antrag (2.3.3)**

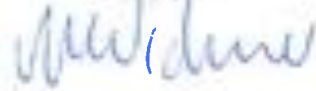
*Folgende Archäologischen Zonen (Art. 50 BauR) sind zusätzlich aufzunehmen:*

- Filzbach AZ1630017 (Dorf)
- Filzbach AZ1630004 (Voremwald)
- Mollis AZ1630016 (Letzi Beglingen)
- Mollis AZ1630015 (Chele, Hinterfacht)
- Mollis AZ1630014 (Schiferen)
- Mollis AZ1630013 (Kirche)
- Mollis AZ1630012 (Dorf)
- Näfels AZ1630011 (Inseli, Mühlhäusern)
- Näfels AZ1630010 (Kirche)
- Näfels AZ1630009 (Schneisigen)
- Näfels AZ1630008 (Dorf)

- Näfels AZ1630007 (Letzi)
- Niederurnen AZ1630005 (Dorf)
- Niederurnen AZ1630002 (Schlössli)
- Oberurnen AZ 1630006 (Oberdorf)
- Oberurnen AZ1630003 (Vorbürg)
- Obstalden, AZ1630018 (Kirche)
- Filzbach, Mollis, Niederurnen AZ 1630001 (Linthkanal)

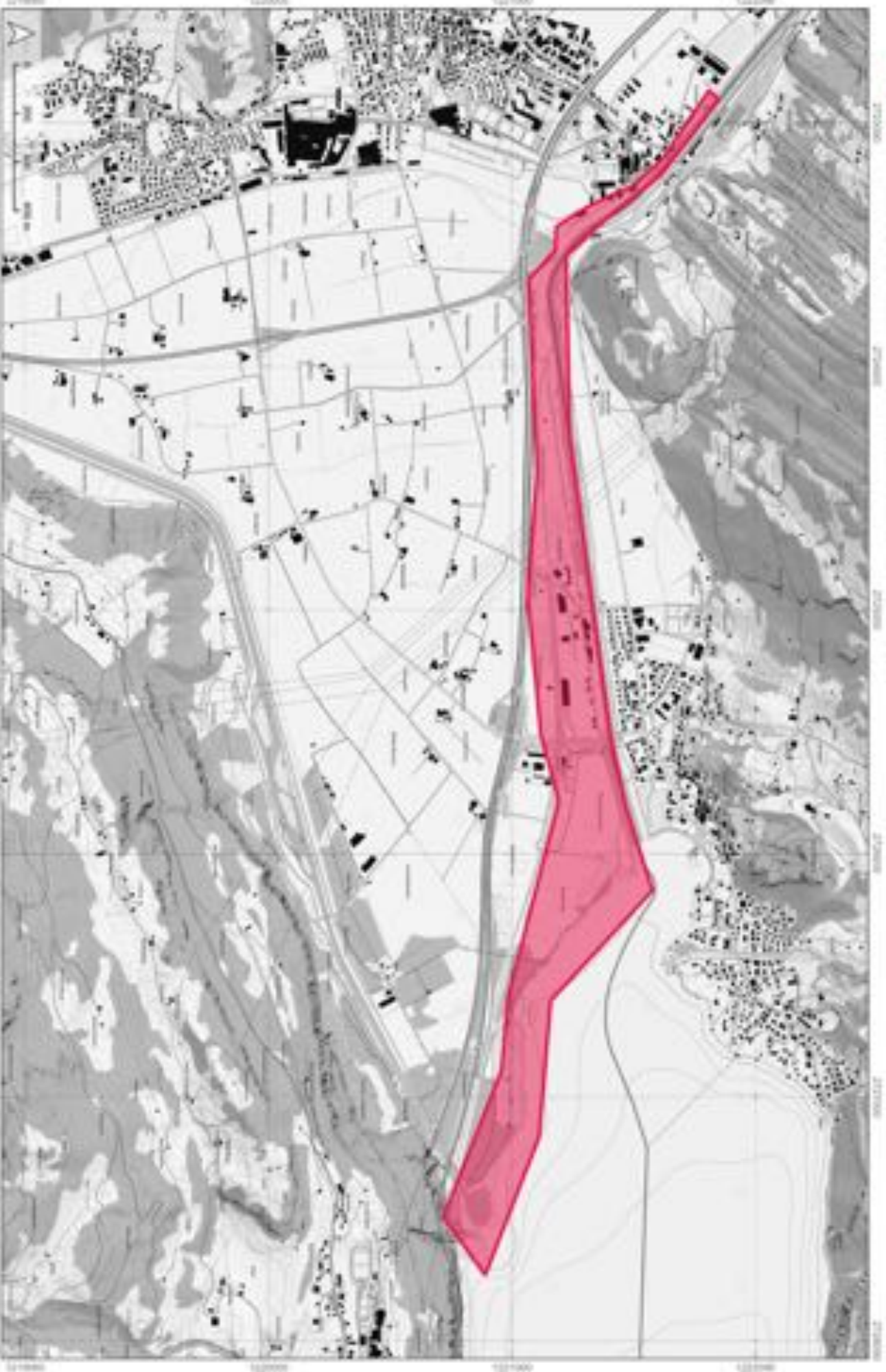
Wir bitten Sie unsere Anträge zu berücksichtigen.

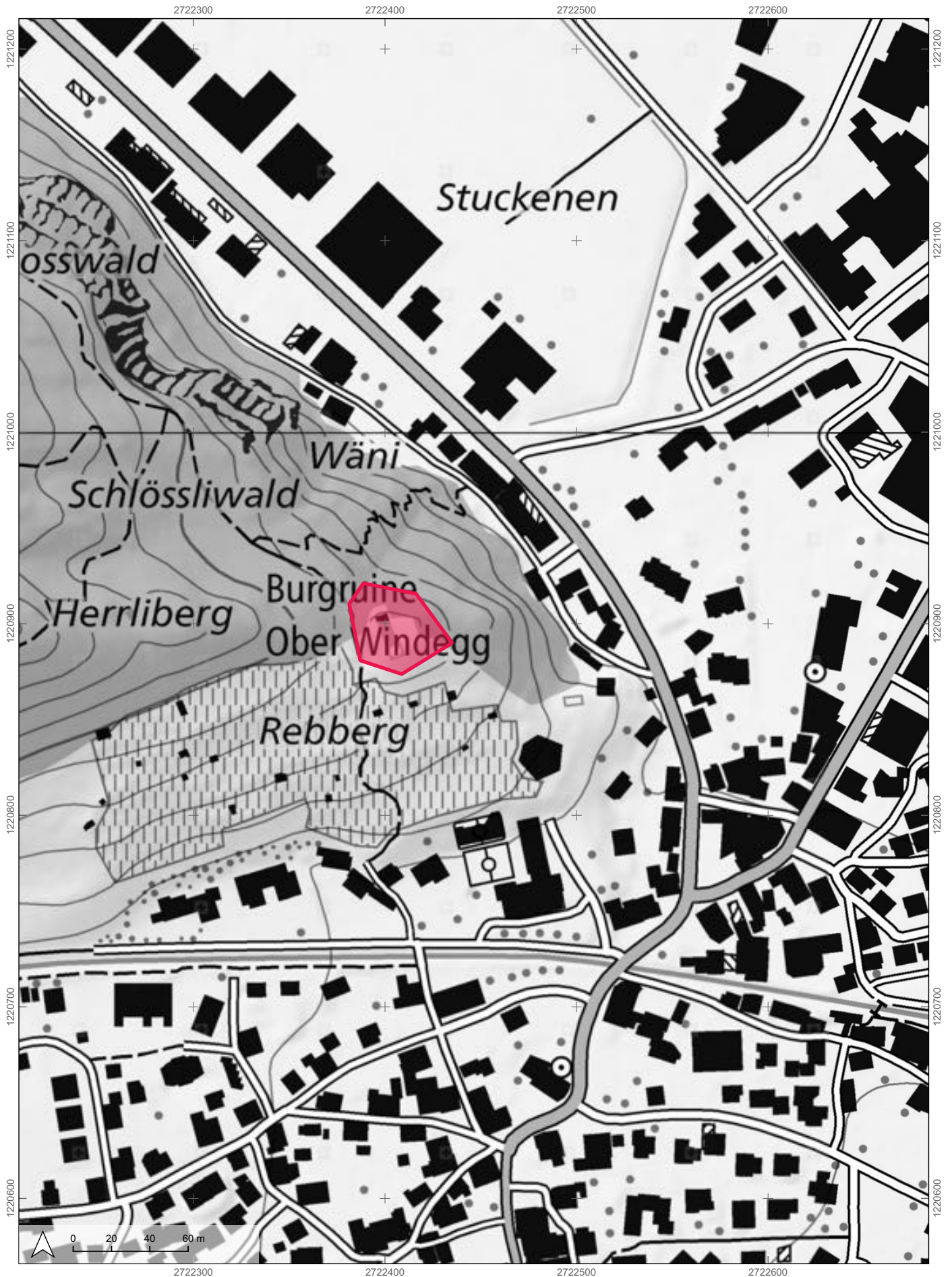
Denkmalpflege und Ortsbildschutz

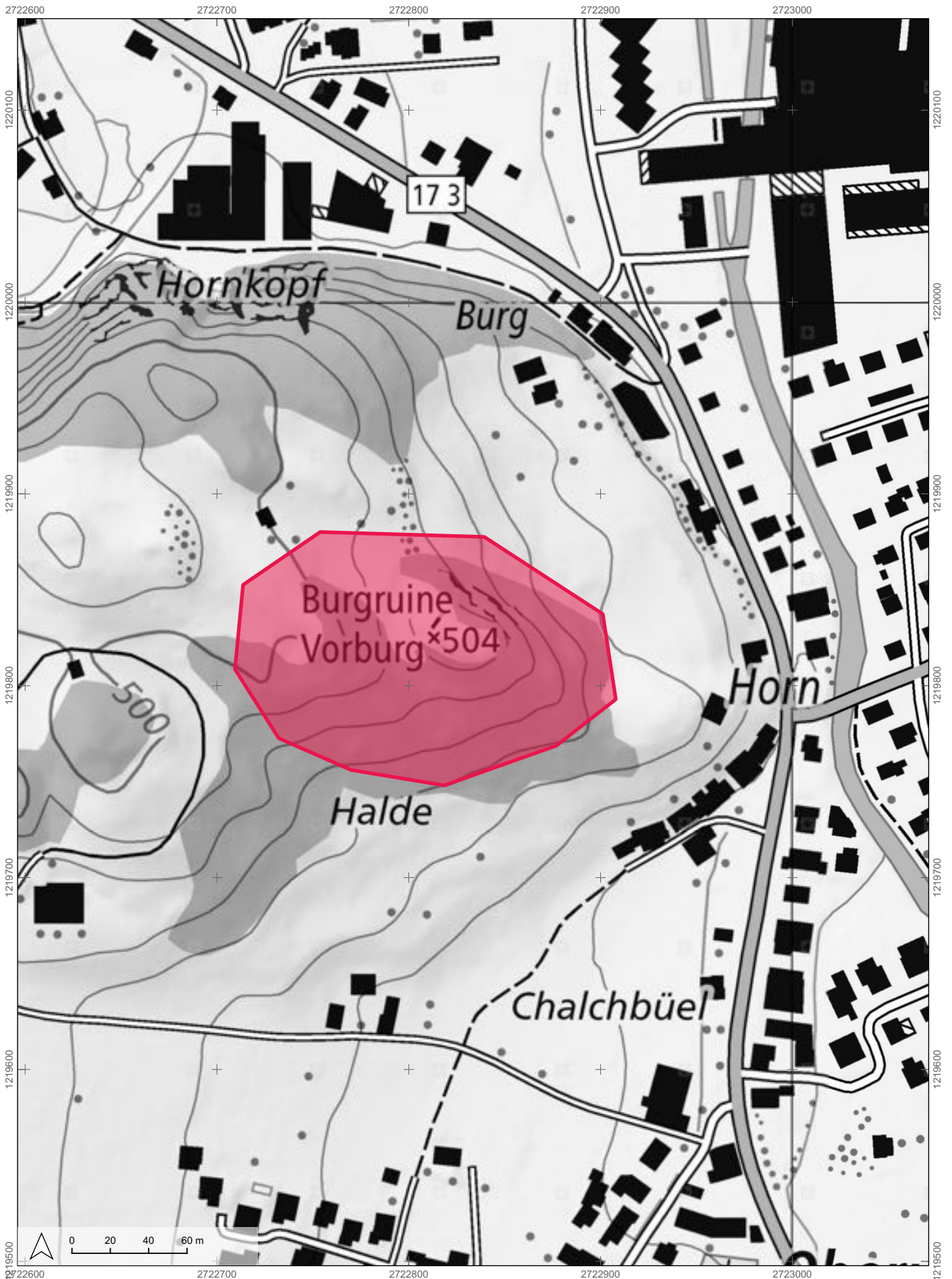


Maja Widmer  
Denkmalpflegerin

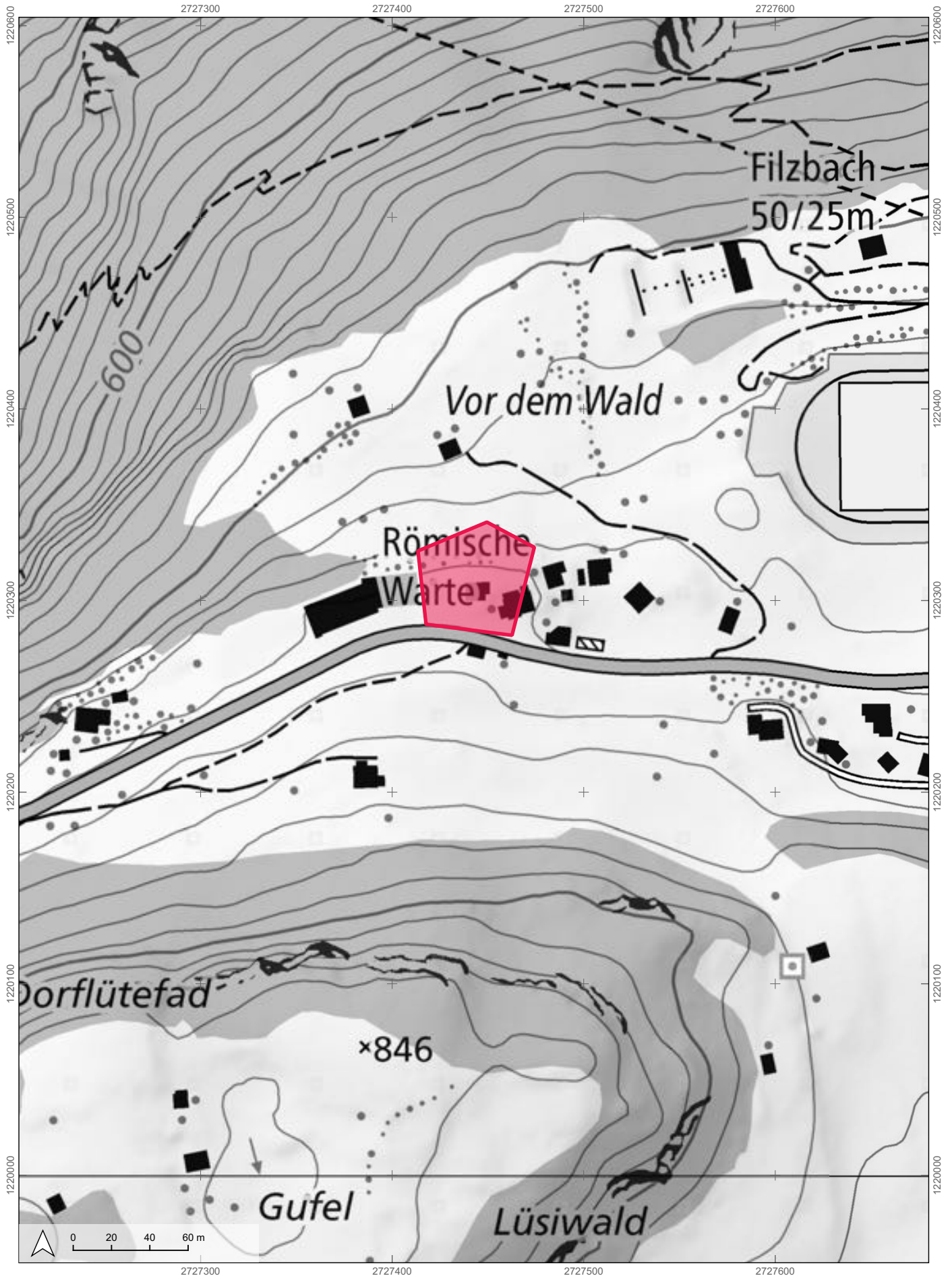
Anhang: AZ 1630001-1630018

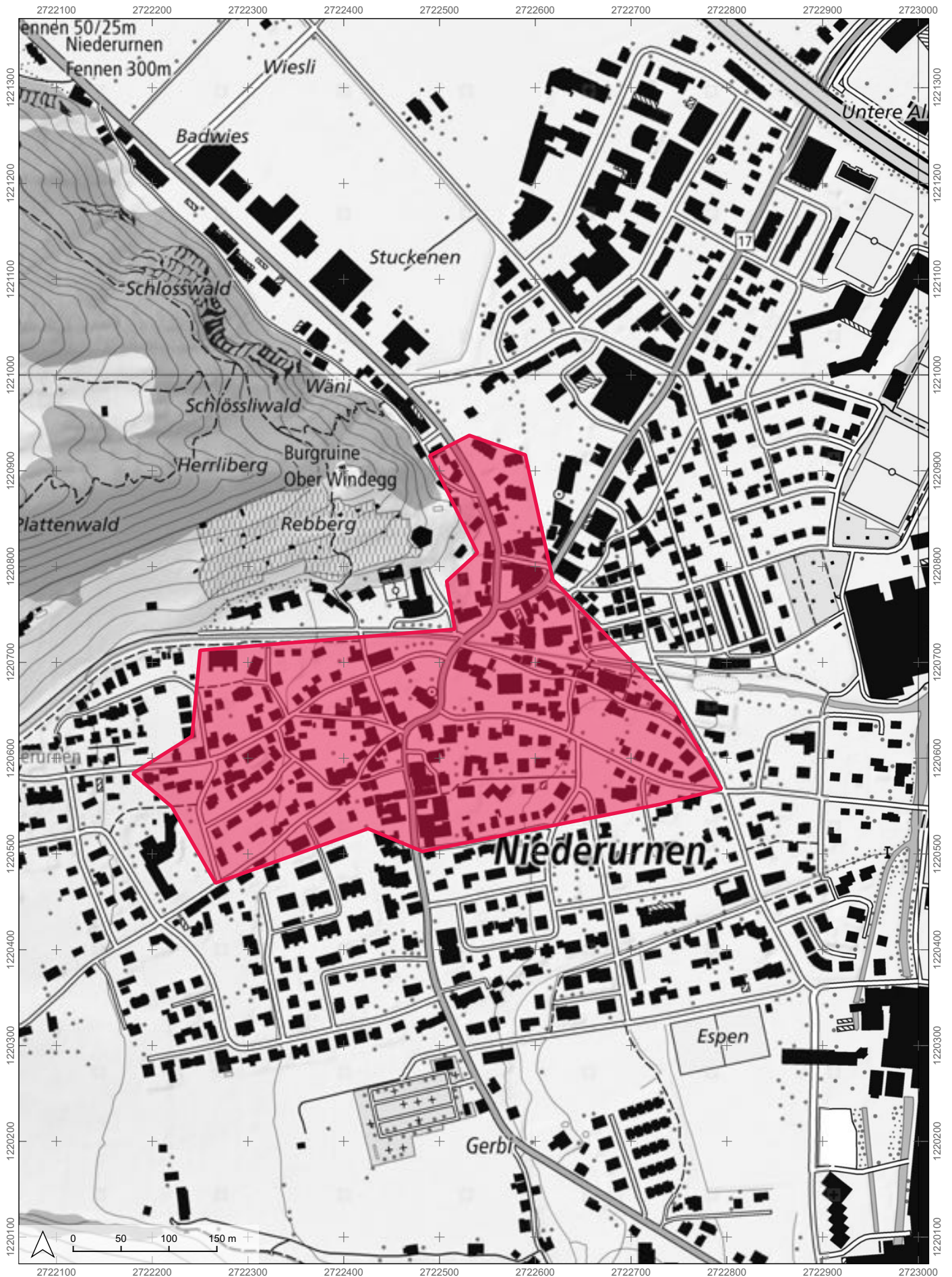


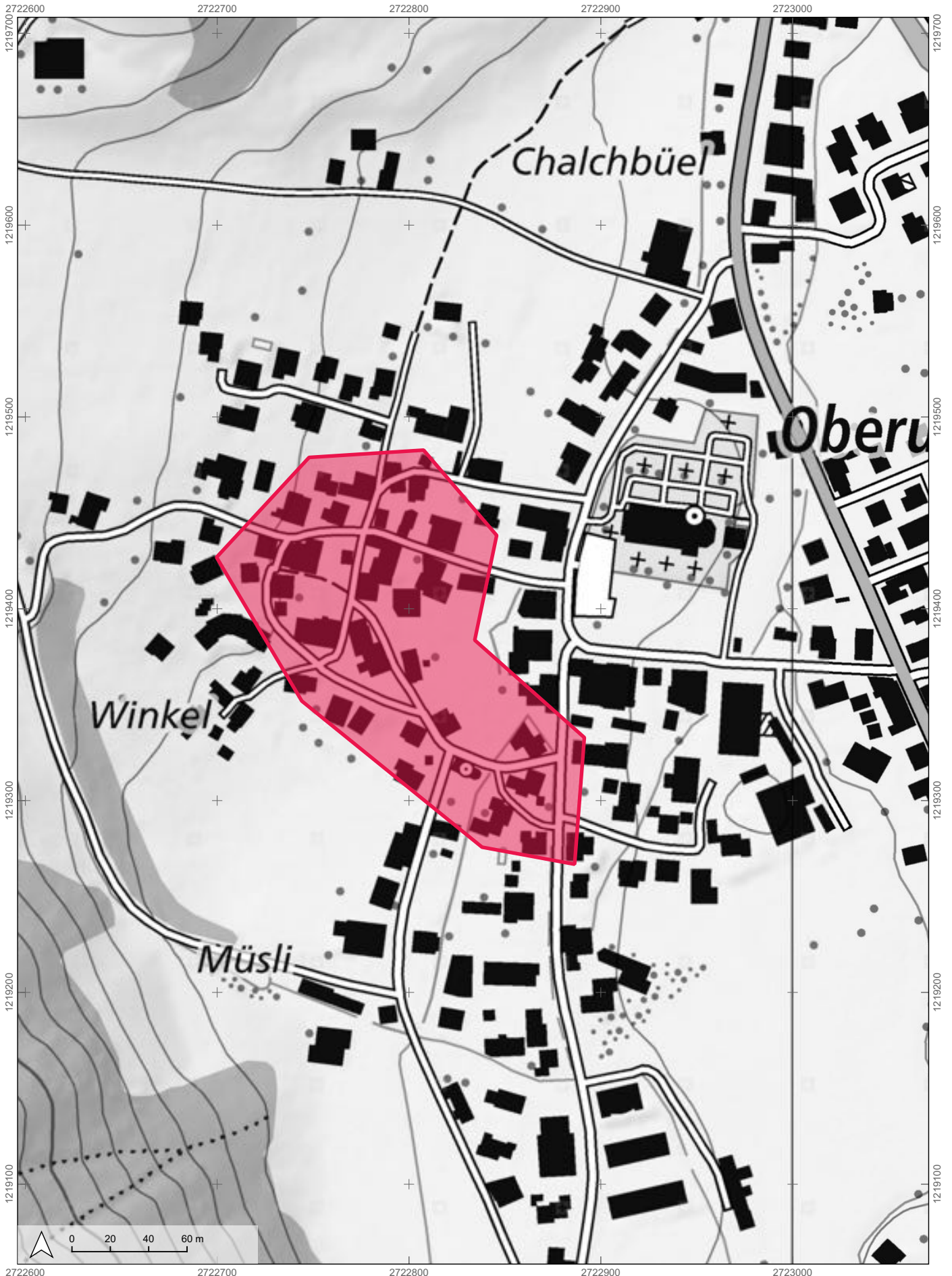




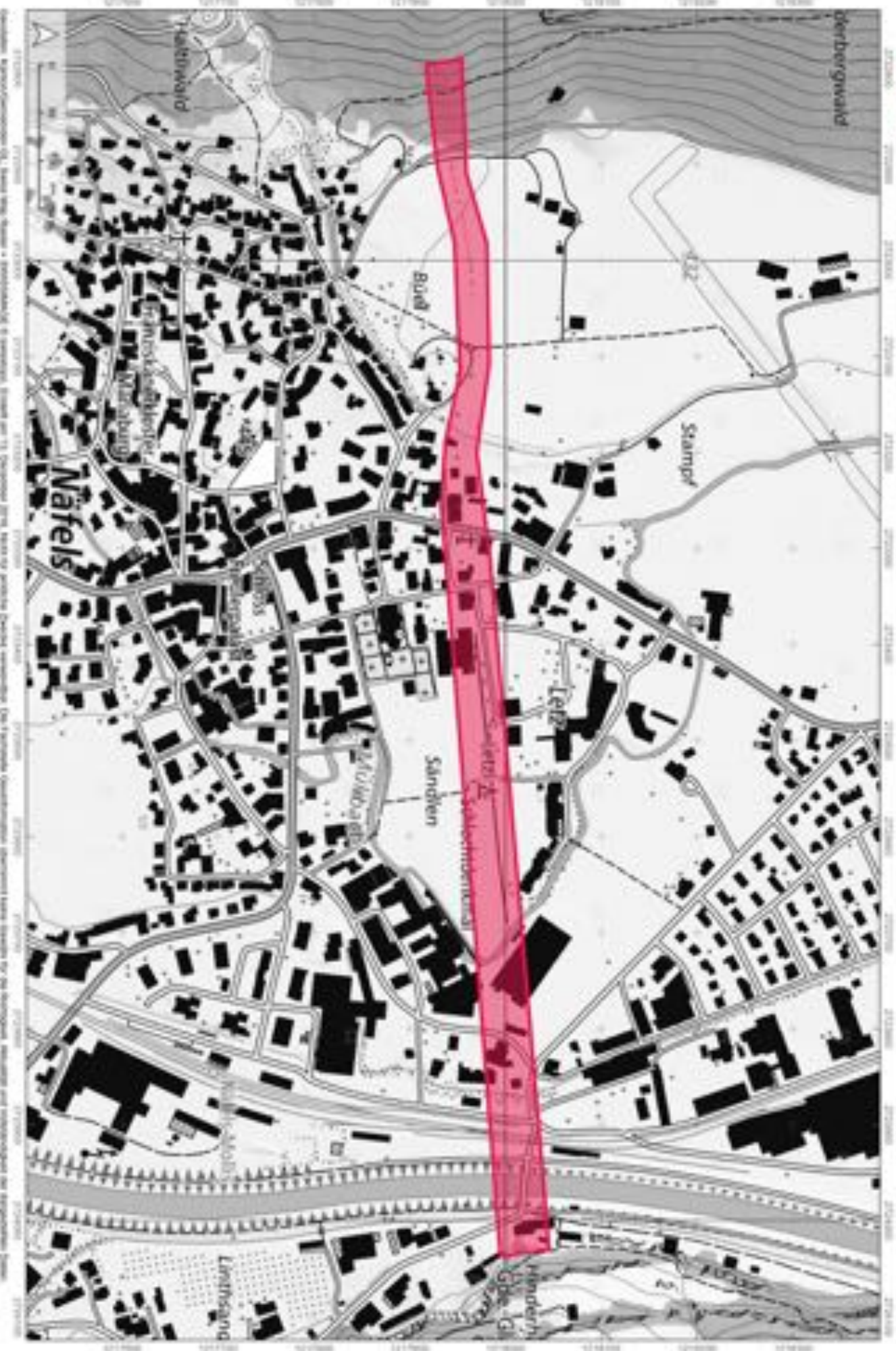








2722600 2722700 2722800 2722900 2723000



Autoren: Kantonsarchäologie GL, Swiss Topo, Swiss + SwissArchiv & SwissTopo. Stand per 15. September 2019. Bitte um jegliche Details wenden Sie sich an die Kantonsarchäologie. Datum: 15. September 2019. 1:5000. 1033007. Näfels. Archäologische Zone 1033007 bei Näfels 1:5000

